

und zwar in der Fassung, wie sie Seite 514 des Berichtes zu lesen und wie sie von dem Herrn Referenten soeben vorgetragen worden ist. Ich enthalte mich der Recapitulirung und werde die Frage auf diese Fassung, wie sie hier zu finden ist, richten, und zwar mit Vorbehalt der zwei Anträge Ihrer Deputation, des einen nämlich, daß die Worte „von Gemeinden zu entrichtende oder“ noch einzuschalten sind, und zwar vor den Worten „auf Grund und Boden haftende“, und dann des Antrages, das Wort „unentgeltlich“ in Wegfall zu bringen. Ich frage: ob die Kammer mit dieser Fassung, wie sie von ihrer Deputation vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen worden, einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage weiter: ob Sie nach Anrathen Ihrer Deputation vor den Worten „auf Grund und Boden haftende“ noch die Worte „von Gemeinden zu entrichtende oder“ eingeschaltet wissen wollen? — Gegen 2 Stimmen (Bürgermeister Müller und Bürgermeister Ebhr) Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage weiter: ob Sie nach dem Antrage Ihrer Deputation das Wort „unentgeltlichen“ auf der ersten Zeile der Paragraphe in Wegfall bringen wollen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun: ob Sie dieser Paragraphe in der beschlossenen Maße beizupflichten gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Obschon es fast überflüssig zu sein scheint, so erwähne ich nochmals, daß die Worte: „inclusive der an letztere zu zahlenden Allodificationsquanta“ nach dem Antrage der Deputation aus dem ganzen Satze ausfallen.

Referent Bürgermeister Hennig: Zu §. 9 sagt der Bericht. Folgendes:

#### Zu §. 9.

Die zweite Kammer hat hier einen Zusatz beantragt, dahin gehend, daß nicht bloß diejenigen Geldgefälle, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen, sondern auch solche, welche an die Stelle früherer Geldleistungen irgend einer Art als feste Renten getreten sind, ablösbar sein sollen. Die Deputation findet diesen Zusatz sachgemäß, nur muß dann auf der drittletzten Zeile nach dem Worte „Naturallasten“ consequenterweise noch eingeschaltet werden:

„oder dergleichen Verbindlichkeiten zu Abentrichtung von Geldleistungen.“

Ferner ist auf der ersten Zeile nach dem Worte „haftenden“ einzuschalten:

„oder von Gemeinden zu entrichtenden.“

Unter den hiernach ablösbaren Geldgefällen sind jedoch, wie auch aus den Motiven Seite 368 hervorgeht, diejenigen nicht mit zu verstehen, welche in Folge etwa stattgefundenener Vereinigungen an die Stelle früherer, zu Zwecken der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei zu entrichten gewesener

Leistungen getreten sind, welche also, wie es in den Motiven heißt, hier und da als Surrogate der Verbindlichkeit zu Uebertragung der Untersuchungskosten, der Natural- oder auch Geldleistungen zu Herstellung, Unterhaltung und Bewachung der Gefängnisse, Abholung der Gerichtsverwalter oder zu andern Zwecken und Bedürfnissen der Patrimonialgerichtspflege auf Grundstücke als Reallasten, oder, wie die Deputation hinzugefügt, von Gemeinden übernommen worden sind. Derartige Geldgefälle fallen unentgeltlich weg, und es dürfte deshalb gerechtfertigt erscheinen, wenn die Deputation vorschlägt, am Schlusse der Paragraphe noch hinzuzufügen:

„Dagegen kommen in jedem Falle solche Geldgefälle, welche an die Stelle der zu Zwecken der Patrimonialgerichtsbarkeit zu entrichten gewesenen Natural- oder Geldleistungen getreten sind, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst unentgeltlich in Wegfall, auch selbst dann, wenn die diesfallige Verbindlichkeit auf Grundstücken haftet oder von einer Gemeinde übernommen worden ist.“

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor, die von der zweiten Kammer (Seite 340 des Berichtes) angenommene Fassung in folgender veränderter Weise anzunehmen:

„Von allen denjenigen als Reallasten auf Grund und Boden haftenden oder von Gemeinden zu entrichtenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturallasten getreten oder behufs der Ablösung einer Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Geldleistungen irgend einer Art als feste und fortlaufende Renten auf Grundstücken übernommen worden sind, gilt, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturallasten oder dergleichen Verbindlichkeiten zu Abentrichtung von Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall gebracht oder über deren Ablösung den Berechtigten oder den Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, dagegen kommen in jedem Falle solche Geldgefälle, welche an die Stelle der zu Zwecken der Patrimonialgerichtsbarkeit (§. 7) zu entrichten gewesenen Natural- oder Geldleistungen getreten sind, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst unentgeltlich in Wegfall, auch selbst dann, wenn die diesfallige Verbindlichkeit auf Grundstücken haftet, oder von einer Gemeinde übernommen worden ist.“

Präsident v. Schönfels: Es würde nun bezüglich der §. 9 die Discussion zu eröffnen sein. Es scheint Niemand das Wort zu wünschen, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen.

Staatsminister v. Friesen: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß sich auch hier ein kleiner Druckfehler eingeschlichen hat, denn auf der dritten Zeile von unten muß es wohl heißen: „günstigere Bestimmungen“.

Referent Bürgermeister Hennig: Ich habe es gleich so vorgelesen. Es sind überhaupt mehrere Druckfehler im Berichte, wie ich schon bei Beginn der Discussion bemerkt habe.